

Schriften zur Rechtstheorie

Band 292

Inklusive Immaterialgüterrechte

Von

Anna Rogler



Duncker & Humblot · Berlin

ANNA ROGLER

Inklusive Immaterialgüterrechte

Schriften zur Rechtstheorie

Band 292

Inklusive Immaterialgüterrechte

Von

Anna Rogler



Duncker & Humblot · Berlin

Diese Publikation geht hervor aus dem DFG-geförderten Exzellenzcluster
„Die Herausbildung normativer Ordnungen“
an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit
im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D30

Alle Rechte vorbehalten

© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpf

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

ISSN 0582-0472

ISBN 978-3-428-15838-6 (Print)

ISBN 978-3-428-55838-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>



Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 2018 fertiggestellt und im Sommersemester 2019 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Promotionsleistung angenommen.

Mein größter Dank gilt meinem Doktorvater und Erstgutachter Herrn Prof. Dr. Alexander Peukert. Ich habe mich durch seine fortlaufende Unterstützung, von der Themenfindung bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens, sehr gut betreut gefühlt. Ohne den stetigen fachlichen Austausch und die wahnsinnig tolle Unterstützung wäre der Abschluss dieser Arbeit in der Form nicht vorstellbar gewesen. Weiterhin möchte ich mich bei meinem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Klaus Günther, bedanken, der während meines Studiums mein Interesse an der Rechtstheorie und schlussendlich an einer Dissertation mit rechtstheoretischem Inhalt geweckt hat. Bedanken möchte ich mich auch beim Exzellenzcluster „Die Herausbildung Normativer Ordnungen“ an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, der mich durch ein Promotionsstipendium bei der Erstellung dieser Arbeit gefördert hat.

Ein weiterer Dank geht an all meine (ehemaligen) Kollegen vom Lehrstuhl für den sehr produktiven fachlichen Austausch innerhalb und außerhalb der Doktorandenseminare. An dieser Stelle möchte ich mich besonders bei meinen (ehemaligen) Kollegen Dr. Jochen Hegener und Karolina Zawada bedanken, die mich im Jahr 2016 am Lehrstuhl liebenswert aufgenommen und mich fortlaufend, in jeglicher Hinsicht unterstützt haben.

Ein herausragender Dank gebührt in dem Zusammenhang meinem ehrenwerten (ehemaligen) Kollegen und mittlerweile guten Freund Marcus Berker. Ohne seine wahnsinnig großzügige Unterstützung bei der Formatierung dieser Arbeit, wäre diese Schrift in der Form nicht erschienen.

Ferner bedanke ich mich von ganzem Herzen bei meinem Vater, Prof. Dr. Ernst Rogler, meiner Mutter, Martina Schüle-Rogler, und meinem Bruder, Maximilian Rogler, die mich seit Beginn meines Studiums begleitet und unterstützt haben.

[REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

Einführung	11
A. Der Wirkungsbereich von Nicht-Exklusivität	13
B. Das inklusive Recht als neuer Ansatz innerhalb des Rechte-Diskurses	15
I. Subjektive Rechte i.S.v. Christoph Menke	15
II. Natürliche Rechte	17
1. Hobbessche natürliche Rechte	17
2. Lockesche natürliche Rechte	18
3. Überschneidungen und Begriffsverständnis innerhalb dieser Arbeit	20
C. Gang der Untersuchung	21

Teil I

Inklusive immaterialgüterrechtliche Konzepte	23
§ 1 Die Public Domain als Konstrukt von Anti-Exklusivität	23
A. Internationale begriffliche Entwicklung	24
B. Die negative Definition	26
C. Die Zusammensetzung der Public Domain	27
I. Von Grund auf ungeschützte Ressourcen	27
II. Kein Immaterialgüterschutz wegen Ablauf der Schutzdauer	29
III. Freiwillige Widmung eines Schutzgegenstandes zugunsten der Allgemeinheit	30
IV. Spezifische Gemeinfreiheit	32
D. Die Variabilität der Public Domain	33
E. Die inklusive Dimension der Public Domain	34
I. Rechtsnatur der Nutzungsberechtigung von Public-Domain-Ressourcen	34
1. Rechte innerhalb der Public Domain	35
a) Ein klassisches subjektives Recht	35
b) Ein rechtliches Privileg	36
c) Rechtsdurchsetzung innerhalb der Public Domain	37
2. Eine natürliche Freiheit	37
II. Eine Plattform zur Ausübung der natürlichen Freiheit i.S.v. Hobbes?	39
F. Zwischenfazit	41

§ 2 Freie Lizenzen als Mittel zur Erzeugung eines inklusiven Systems	42
A. Freie Lizenzen im Softwarebereich	42
I. Freie Software	43
II. Begriffswechsel zu Open-Source Software	44
III. Nutzungsphilosophie	45
B. Die Copyleft-Lizenz als Instrument zur Schaffung von inklusiven Rechten	45
I. Inklusive Regelungen von exklusiven Rechten: Von <i>copyright</i> zu <i>copyleft</i>	46
II. Der virale Effekt von Copyleft-Lizenzen	47
1. Die Copyleft-Klausel in der GPLv2	48
2. Die Copyleft-Klausel in der GPLv3	50
3. Unterbrechung der Offenheitskette mangels Voraussetzungen der Copyleft-Klausel	52
III. Die Copyleft-Klausel: Eine indirekte Gegenseitigkeitsforderung	54
IV. Rechte und Pflichten der Lizenznehmer	55
1. Rechte der Lizenznehmer	55
2. Pflichten der Lizenznehmer	57
V. Ziele von Copyleft-Lizenzen	58
1. Schutz vor sog. Trittbrettfahrern	58
2. Freie Verfügbarkeit und Nutzung sowie Anreize für Nutzer	60
VI. Zwischenfazit	61
C. Ein begrenzt-inklusives Recht durch Copyleft-Lizenzen	61
§ 3 Das inklusive Patentsystem von Geertrui Van Overwalle	63
A. Ausgangspunkt: Open Innovation	63
I. Der Begriff Open Innovation	64
II. Vernetzte und gemeinschaftszentrierte Innovation	65
B. <i>New Open Innovation</i> durch die Schaffung eines inklusiven Patentsystems	67
I. Wesensmerkmale eines inklusiven Patents	68
1. Breitgefächerte Motivation und Kostengünstigkeit	68
2. Universelle und nachhaltige Offenheit	69
II. Die praktische Ausgestaltung des inklusiven Patentsystems	70
1. Die rechtliche Basis	70
2. Die generelle Entscheidung für oder gegen ein inklusives Patent	73
3. Patentanmeldung	74
4. Realisierung der zentralen Charakteristika	75
a) Kostenverringering	75
b) Nachhaltigkeit	77
III. Inklusion und Rechtsbeziehungen innerhalb des inklusiven Patentsystems	78
1. Inklusion durch die wesenhafte Lizenzierungsverpflichtung	78
2. Inklusion durch die neue Anmeldung eines inklusiven Patents	79
3. Austritt aus dem Inklusionssystem	80

IV. Zwischenfazit 81

Teil 2

Das inklusive Recht 84

§ 4 Die gegenwärtige Forschung rund um inklusive Rechte 85

 A. Projekt INCLUSIVE: Séverine Dusolliers „Inclusive Property Regime“ 86

 I. Hintergrund 86

 II. Ziel 87

 III. Inhalt und Grenzen des inklusiven Rechts von Dusollier 88

 IV. Eine normativ positive Konstruktion im Zusammenhang mit der Nutzung gemeinfreier Ressourcen 88

 B. Hanoch Dagens „Right to be included“ 89

 I. Ausschließlichkeitsrechte führen zu Entfremdungskulturen 89

 II. Das „Right to be included“ von Nichteigentümern 91

 III. Eigentum umfasst sowohl Exklusion als auch Inklusion 93

 C. Zwischenfazit 94

§ 5 Definitionsmerkmale des inklusiven Rechts 95

 A. Das inklusive Recht: Der Versuch einer (immaterialgüterrechtlichen) Definition 95

 I. Erschaffung und Aufrechterhaltung von inklusiven Systemen 95

 II. Symmetrischer Zugang und freie Nutzung von Ressourcen 96

 III. Eine inklusive Ordnung mit rechtlichen Konsequenzen (Durchsetzbarkeit) 97

 IV. Nachhaltigkeit 98

 B. Zwischenfazit und Definitionsvorschlag 98

Teil 3

Philosophische Rechtfertigung inklusiver Rechte 100

§ 6 Die Eigentumstheorie von John Locke in der Interpretation von James Tully 103

 A. Der Lockesche Naturzustand 106

 B. Eigentum im Kontext von John Lockes Abhandlungen 107

 I. Die Rechtfertigung der Lockeschen Eigentumskonzeption 109

 II. Die Zuordnung des Eigentums: Die Arbeitstheorie 112

 III. Schranken der Aneignung 113

 1. Sufficiency-Proviso 114

 2. Spoilation-Proviso 115

 C. James Tullys Interpretation der Eigentumstheorie von John Locke 118

 I. Die Interpretationsgrundlage 118

II. Die natürlichen Rechte als inklusive Rechte	119
D. Zwischenfazit	121
§ 7 Das auf Immanuel Kant basierende inklusive Modell von Abraham Drassinower ...	122
A. Kant als Interpretationsgrundlage	123
I. Die Eigentumstheorie von Immanuel Kant	123
1. Das innere Mein und Dein	125
2. Die Kantische Besitzlehre	126
a) Das rechtlich Meine (meum iuris)	127
b) Das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft	129
3. Die Kantische Erwerbslehre	131
a) Die Erwerbsmomente	132
b) Der ursprüngliche Erwerb des Bodens	135
4. Naturzustand und Eigentum	137
5. Zwischenfazit	139
II. Immanuel Kant: Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks	140
1. Das Werk als Rede des Autors	141
2. Die Funktion des Verlegers	142
3. Die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks	145
4. Die Rechte des Publikums	146
B. Das Sprachmodell von Abraham Drassinower	147
I. Autoren als sprechende Wesen	148
II. Eine Urheberrechtsverletzung als erzwungene Rede	149
III. Die Rede des Autors als Inklusion	150
IV. Zwischenfazit	152
§ 8 Das inklusive Recht als natürliches Recht im Naturzustand	153
A. Die Symmetrie zwischen dem Naturzustand und der Public Domain	153
I. Der Ort, an dem die Arbeit eines Schöpfers beginnt	154
II. Lockes Gemeingüter und die Public Domain: Gemeinsamkeiten und Unterschiede	155
B. Die Public Domain als „Überrest“ des Naturzustandes?	157
Schlussbetrachtung	159
Zusammenfassung in Thesen	161
Literaturverzeichnis	169
Stichwortverzeichnis	206

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
bspw.	beispielsweise
Bundesreg.	Bundesregierung
ders./dies.	derselbe/dieselbe
d. h.	das heißt
d. i.	das ist/der ist
EPA	Europäisches Patentamt
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FTC	Federal Trade Commission
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMS	Grundlegung zur Methaphysik der Sitten
Hg.	Herausgeber
insb.	insbesondere
IP	Intellectual Property
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
KPV	Kritik der praktischen Vernunft
LG	Landgericht
lit.	littera
MarkenG	Markengesetz
MdS	Metaphysik der Sitten
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.w.V.	mit weiteren Verweisen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt/e
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
RBÜ	Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur
Rn.	Randnummer
S.	Satz
sog.	sogenannt/sogenannte
SortG	Sortenschutzgesetz

Sp.	Spalte
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
u. a.	unter anderem
UrhG	Urhebergesetz
USC	United States Code
v.	von
Vgl./vgl.	Vergleich/vergleiche
VO	Verordnung
WCT	WIPO Copyright Treaty
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Abgesehen von den im Literatur- und Abkürzungsverzeichnis genannten Abkürzungen wird auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl. 2015, 3 ff., verwiesen.

Einführung

Immaterialgüterrechte statten den Rechteinhaber mit dem ausschließlichen Recht aus, andere von der Nutzung seines geistigen Schutzgegenstandes auszuschließen.¹ Mit den technologischen, sozialen und kulturellen Veränderungen seit den 1990er Jahren berührt das geistige Eigentum immer umfassendere Bereiche des menschlichen Zusammenlebens.² Immaterialgüterrechte sind somit in der bestehenden Wirtschaft allgegenwärtig: Sie prägen das Leben der Bürger.³ Gegenstand dieser zunehmenden IP-Gesellschaft sind im gegenwärtigen Internetzeitalter hauptsächlich Vereinbarungen über die Nutzung von Informationen und Wissen.⁴ Die Rechteinhaberschaft wird Eigentümern von immateriellen Werken dabei ausdrücklich über Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte garantiert. Die immer kürzer werdenden Innovationszyklen, die starke Innovationskraft der Unternehmen sowie das Vertrauen in den Markt führen zu einer stetigen Ausweitung der immateriellen Schutzrechte.⁵ Darüber hinaus zeigt der politische Aktionsplan der EU und ihrer

¹ *Jacob*, Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern, 2; *Bacon*, Neues Organon, 80; *Peukert*, Kritik der Ontologie, 1 f.; *Wielsch*, Zugangsregeln, 2.

² *Eimer/Röttgers/Völmann-Stickelbrock*, Die Debatte um geistiges Eigentum, Einleitung; *Schefczyk*, Juridikum 2004, 60 f.; grundsätzlich zur geschichtlichen Entwicklung vgl.: *Bappert*, Wege zum Urheberrecht; *Wadle*, Geistiges Eigentum, Band 1 und Band 2; *Klippel*, ZNR 1982, 132 ff.; *ders.*, Die Idee des geistigen Eigentums, 121 ff.

³ EU-Kommission, Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, 7: „Rechte des geistigen Eigentums prägen das tägliche Leben der Bürger.“; *Peukert*, Gemeinfreiheit, 1; grundlegend zum Begriff des geistigen Eigentums siehe *ders.*, in: Basedow/Hopt/Zimmerman, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band I, 648 ff.

⁴ *Wielsch*, Zugangsregeln, 1; *Berns*, Marktmissbrauch auf Ersatzteilmärkten im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Markt, 48; *Bechtold*, Die Kontrolle von Sekundärmärkten, 67; *Riehle*, FS Möschel, 1077 ff.; *Meyer*, Der designrechtliche Schutz von Ersatzteilen, 27; zum Titelschutz insb. *Link*, Der Werktitel als Immaterialgüterrecht, 102 ff.; *Renner/Renner*, Digital ist Besser, 11 ff.

⁵ *Carl*, Die Zukunft des geistigen Eigentums, Trendstudie. Beim EPA wurden im Jahr 2017 165.590 Patentanmeldungen eingereicht. Dies ist eine Steigerung von 3,9 % zum Vorjahr und ein neuer Höchstwert, siehe <https://www.presseportal.de/pm/24954/3884700>; https://mediacentre.epo.org/razuna/assets/1/48E87A7B232941C28C61EBF14484744C/img/D2885D0DD8C5412B8313C6F548A9E751/Growth_of_patent_applications_EPO_2017.jpg; <http://www.epo.org/about-us/annual-reports-statistics/annual-report/2017.html>; auch das EUIPO verzeichnet einen Anstieg der EUTM Anmeldungen, siehe https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/about_euipo/annual_report/annual_report_2017_en.pdf; *Godt*, Eigentum an Information, 1 f.; *Ohly*, JZ 2003, 548, 549; *Eimer*, in: *Eimer/Röttgers/Völmann-Stickelbrock*, Die Debatte um geistiges Eigentum, 129, 130; *Frank*, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen im öffentlichen Recht, 135 ff.; *Wielsch*, Zugangsregeln, Einleitung; *Leistner/Koroch*, in: Kühnhardt/Mayer, Bonner Enzyklopädie der Globalität, 644 f.;

Mitgliedsstaaten unzweifelhaft die Wichtigkeit von Immaterialgüterrechten auf.⁶ Obwohl der Public Domain und dem Prinzip des offenen Zugangs seit den letzten Jahren vermehrt Aufmerksamkeit gewidmet wird, spielt das Zugangsinteresse der Allgemeinheit zu immateriellen Gütern im Vergleich zu dem Schutzrechtsinteresse der Eigentümer im Zusammenhang mit dem politischen Vorhaben zur Informationsgesellschaft immer noch eine eher untergeordnete Rolle.⁷ Es entsteht der Eindruck, als sei das generelle Interesse am Zugang zu immateriellen Werken insgesamt weniger beachtlich als das Schutzrechtsinteresse der Rechteinhaber.⁸ Hervorzuheben ist in dem Kontext jedoch, dass das Gemeinschaftsinteresse bereits in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung ist: Einerseits ist die Existenzberechtigung der Immaterialgüterrechte auf die Interessen der Allgemeinheit zurückzuführen (z. B. das universelle Anliegen der Innovations- und Kulturförderung) und andererseits beruhen die konkreten Ausgestaltungen sowohl der Schutzvoraussetzungen als auch der Schranken auf einer Feinabstimmung zwischen Rechtsschutz der Eigentümer und Zugangsinteressen der Nichteigentümer.⁹ Eines der grundsätzlichen Probleme im Kontext von Immaterialgüterrechten ist somit die generelle Abwägung zwischen einem angemessenen Schutz der Rechteinhaber und der Zugangsfreiheit der All-

Bakles; Study of the effects of allowing patent claims for computer-implemented inventions; *Bessen/Hunt*, Journal of Economics and Management Strategy 16 (2007), 157 ff. Hierzu insgesamt auch die grundsätzlichen Debatten um bspw. die Patentierbarkeit des menschlichen Genoms und Diskussion um die Verhinderung von illegalen File-Sharing. Zur Patentierbarkeit des menschlichen Genoms: <https://www.dpma.de/patente/patentschutz/schutzvoraussetzungen/biopatente/index.html>; *Öhlschlegel*, Naturwissenschaften 1981, 423; *Luttermann*, JZ 2013, 934 ff.; *Meiser*, Biopatentierung und Menschenwürde; zum File-Sharing: BGH I ZR 169/12, 08.01.2014, BGHZ 200, 76 ff.; BGH I ZR 272/14, 12.05.2016, ZUM 2016, 1037 ff.; BGH I ZR 1/15, 12.05.2016, NJW 2017, 814 ff.; BGH I ZR 43/15, 12.05.2016; K & R 2017, 45 ff.; BGH I ZR 48/15, 12.05.2016, NJW 2017, 78 ff.; BGH I ZR 86/15, 12.05.2016; GRUR 2009, 942 ff.; *David/Kirkhope*, Perspectives on Global Development and Technology 3 (2004), 437 ff.; *Henning-Thurau/Henning/Sattler*, Journal of Marketing 71 (2007), 1 ff.; kritisch dazu *Boyle*, Duke Law & Technology Review 3 (2004), 1 ff.; *Zypries*, GRUR 2004, 977 ff.; *Peifer*, Stellungnahme zur Debatte des geistigen Eigentums, 2 f. Folgeproblem: Zu viele Rechte führen zu einer Selbstblockade des Marktes, vgl.: „Anticommon.“. Hierzu *Heller*, Harvard Law Review 111 (1989), 621 ff.

⁶ https://ec.europa.eu/growth/industry/intellectual-property_en; EU-Kommission, Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, 7.

⁷ So ausdrücklich *Peukert*, Gemeinfreiheit, 1 mit Verweis auf Europäische Freie Allianz im Europäischen Parlament, Creation and Copyright in the Digital Era § 21: „We believe it is key to strengthen the public domain so that it is a resource for education (in the broad sense) for our citizen and for creation.“; zum Begriff der Informationsgesellschaft siehe *Keller*, Der Begriff „Globale Informationsgesellschaft“, 9 ff.; *Schneider*, Gewerkschaftliche Monatshefte 1995, 349 ff.

⁸ *Ohly*, JZ 2003, 548; *Eisenmann/Jautz*, Grundriss gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 9; *Holzmagel*, in: *Weber/Osterwalder*, Zugang zu Premium Content, 51 ff.

⁹ *Ohly*, JZ 2003, 548, 549; zu den Interessen der Allgemeinheit vgl.: *Machlup*, GRUR Int. 1961, 373 ff.; *Bernhard/Kraßer*, Lehrbuch des Patentrechts, § 3 IV, 30 ff.; *Ullrich*, in: *Autenne/Cassiers/Strowel*, Droit, Économie et Valeurs, 100 ff.; *Schricker*, in: *Schricker/Loewenheim*, Einleitung Rn. 12 ff.; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 17 f.

gemeinheit zu den geschützten Gütern.¹⁰ Zugangs- und Nutzungsregeln von und zu immateriellen Gütern bilden eine Art Fremdkörper im bürgerlichen Recht.¹¹

A. Der Wirkbereich von Nicht-Exklusivität

Das exklusive Recht, also das Recht, andere von der Nutzung eines immateriellen Gutes auszuschließen, wird als das Herzstück des Immaterialgüterrechtes angesehen.¹² Im Rahmen dieser immaterialgüterrechtlichen Exklusivität kann jeder Eigentümer durch sein Ausschließlichkeitsrecht anderen den Zugang zu seiner immateriellen Ressource jederzeit und in jeglichem Umfang verweigern.¹³ Die traditionellen Ansichten über den klassischen, immateriell-exklusiven Eigentumsbegriff werden jedoch seit einigen Jahren zunehmend diskutiert.¹⁴ Dies ist u. a. auf die verstärkte Umpolung des Immaterialgüterrechts und die ansteigende soziale und wirtschaftliche Bedeutung von Anti-Exklusivität zurückzuführen.¹⁵ Der Begriff „Anti-Exklusivität“, der hauptsächlich im Zusammenhang mit gemeinfreien Gütern und Gemeinschaftsgütern verwendet wird, bezieht sich – wie der Wortlaut bereits vermuten lässt – auf die Vorstellung, dass immaterielle Güter durch Immaterialgüterrechte nicht rein exklusiv sind, sondern vielmehr für eine Vielzahl von Menschen gleichzeitig zugänglich gemacht werden.¹⁶

Gemeinschaftsgüter, die weitläufig auch als „Commons“ bezeichnet werden, gehen begriffsgeschichtlich auf die gemeinschaftliche Landnutzung in Dörfern zurück.¹⁷ Im Zusammenhang mit dem Immaterialgüterrecht sind damit Konzepte ge-

¹⁰ EU Kommission Mitteilung: Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, 9; *Ohly*, JZ 2003, 552; *Richter*, Parteiautonomie im Internationalen Immaterialgüterrecht, 19; *Peukert*, GRUR-Beil. 2014, 77 ff.

¹¹ *Wielsch*, Zugangsregeln, 6.

¹² *Jeacks/Dörmer*, in: Boesche/Füller/Wolf, Variationen im Recht, 97.

¹³ *Dusollier*, in: Howe, Concepts of Property in Intellectual Property Law, 262; *Benkler*, Between Spanish Huertas and the Open Road, 82 ff.

¹⁴ Hierzu u. a. *Krujatz*, Open Access, 1 ff.; siehe auch das UrhWissG vom 01.03.2018.

¹⁵ *Dusollier*, in: Howe, Concepts of Property in Intellectual Property Law, 259; *Peukert*, Immaterialgüterrecht, Privatautonomie und Innovation, 6; weitestgehend auch *Wielsch*, Zugangsregeln, 213 ff.; Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen, 1: „Unsere Aufgabe Wissen weiterzugeben ist nur halb erfüllt, wenn diese Informationen für die Gesellschaft nicht in umfassender Weise und einfach zugänglich sind. Neben den konventionellen Methoden müssen zunehmend auch die neuen Möglichkeiten der Wissensverbreitung über das Internet nach dem Prinzip des offenen Zugangs (Open Access-Paradigma) gefördert werden. Wir definieren den offenen Zugang oder den ‚Open Access‘ als eine umfassende Quelle menschlichen Wissens und kulturellen Erbes, die von der Wissenschaftsgemeinschaft bestätigt wurden.“

¹⁶ *Peukert*, Gemeinfreiheit, 47 ff.; *Dusollier*, in: Howe, Concepts of Property in Intellectual Property Law, 262 f.

¹⁷ *Peukert*, Gemeinfreiheit, 46 ff.; *Reinbeck*, Bäuerlicher Grundbesitz, 27; *Grassmuck*, Wissens-Allmende 3 f.; siehe hierzu insgesamt auch die Forschung von Ostrom zu „common-